

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiterin: Alexandra Liebich
Telefon: +49 385 588-7623
AZ: VII-322-COVID-2020/061-003
A.Liebich_01@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 5. März 2021

Führung der Klassenbücher und der Kurs- und Nachweishefte während des Distanzunterrichts ab dem 8. März 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit großem Engagement haben die Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in den vergangenen Wochen den Distanzunterricht durchgeführt. Um diesen auch hinsichtlich der anstehenden Prüfungen nachweislich zu dokumentieren, sind die Klassenbücher wie folgt zu führen:

Im Zuge der Wiederaufnahme des Unterrichts ist der in Präsenz erteilte Unterricht im Klassenbuch und in weiteren Ordnungsmitteln zu erfassen.

Die Dokumentation des Distanzunterrichts für ganze Lerngruppen/Klassen sowie einzelne Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen erfolgt wie bei Präsenzunterricht in den Nachweisdokumenten mit dem Zusatz „**D**“ bei der Nachweisung der Soll- und Ist-Stunden gemäß Verwaltungsvorschrift „Umgang mit Klassenbüchern, Kurs- und Nachweisheften sowie Notenbüchern/-listen an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ vom 21. Februar 2017 Abschnitt B I Ziffer 1.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Mögliche Begleitdokumentationen des Distanzunterrichts werden als ergänzendes Zusatzdokument gemäß Teil B Nummer 2 der o. g. Verwaltungsvorschrift zugelassen. Im Klassenbuch ist an entsprechender Stelle darauf hinzuweisen.

Für die sogenannten ESF-Klassen ist das Führen von Begleitdokumentationen mit Ausnahme der Kurshefte als ergänzendes Zusatzdokument ausgeschlossen.

Bei (Teil-)Schulschließungen ist die Erfassung des Distanzunterrichts um den Vermerk zu ergänzen: „*Ab dem__bis zum_____findet aufgrund der Corona-Krise kein regulärer Schulbetrieb statt.*“ Dieser wird auf der Seite aufgeführt, auf der die betroffenen Lehrberichte eingetragen werden.

Eine Entwertung der Ordnungsmittel durch den Eintrag „**A**“ für Ausfall findet nicht statt, es sei denn, es fällt planmäßiger Unterricht ersatzlos aus.

Regelungen in Bezug auf mögliche Mehrarbeit im Zusammenhang mit der Erteilung des Distanzunterrichts werden mit diesen Hinweisen ausdrücklich nicht getroffen. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett